

Satzung

der Sektion Freyung des Bayerischen Wald-Vereins e.V. vom 23.01.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sektion führt den Namen „Bayerischer Wald-Verein, Sektion Freyung e.V.“ und hat ihren Sitz in Freyung. Sie ist seit 13.04.1994 im Vereinsregister unter der Nummer VR-10410 eingetragen.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift, Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierung, Pflege des Wanderns, Bau und Unterhaltung von Berg- und Unterkunftshäusern für Wanderer, Kulturarbeit und Volkstumspflege, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften.

§ 3 Stellung zum Hauptverein

1. Die Sektion ist Mitglied des Hauptvereins, nämlich des Bayer. Wald-Vereins e.V. (BWV), erkennt dessen Satzung und Geschäftsordnung als verbindlich an und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Sie ist jedoch in der Gestaltung ihres Sektionsbetriebes und Vereinslebens absolut selbständig und kann per Austrittserklärung auch aus dem Hauptverein ausscheiden.
2. Zu den Rechten und Pflichten gegenüber dem Hauptverein gehören insbesondere:
 - a) Rechte der Sektion

 - aa) Die Sektion hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BWV,
 - ab) sie wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom BWV unterstützt und kann dessen Vereinseinrichtungen benutzen,
 - ac) sie ist absolut selbständig im Rahmen der Satzung des BWV
 - b) Pflichten der Sektion

 - ba) Ziele und Aufgaben des BWV zu fördern und sein Ansehen zu wahren,
 - bb) die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Hauptvereins durchzuführen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
 - bc) die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Finanzamt zu erreichen und den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem BWV anzuzeigen
 - bd) die jährlichen Beiträge an den BWV zu entrichten
 - be) Änderungen der Vorstandschaft sofort mitzuteilen,
 - bf) die Zustimmung des Hauptausschusses des BWV zur Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hütteneigentum der Sektion vorher einzuholen; dem BWV steht das Vorkaufsrecht zu.
 - bg) Arbeitsgebiete zu betreuen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Sektion Freyung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Sektion ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Sektion dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer Aufwendungsersatz, wenn sie für Aufgaben und Ziele der Sektion tätig werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Sektionsmitglieder

Die Sektion hat Mitglieder, bei denen wie folgt unterschieden wird:

Hauptmitglieder (A); Personen über 18 Jahre; diese bezahlen in der Regel den vollen Beitrag, davon ist ein Teilbetrag an den BWV-Hauptverein abzuführen.

Nebenmitglieder (B); Ehegatten oder Lebenspartner der A-Mitglieder und Personen über 18 Jahre, die noch in der Berufsausbildung stehen und kein nennenswertes Einkommen haben; diese bezahlen lediglich den Sektionsbeitrag.

Jugendmitglieder (C); Personen bis zum 18. Lebensjahr. Sie zahlen einen ermäßigten Sektionsbeitrag.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder

1. A- und B--Mitglieder sind stimmberechtigt und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, diese können wählen und gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Die in Abs. 1 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Bayerischen Wald-Vereins e. V. und berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Hauptmitglieder haben Anspruch auf die Zeitschrift „Der Bayerwald“ des BWV.
4. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März für das Vereinsjahr zu bezahlen. Während des 1. Halbjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder sollen möglichst dem Bankeinzugs-verfahren zustimmen.

§ 7 Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Sektionsmitgliedes

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheiden die Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss spätestens am 30. November erklärt werden.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied gröblich oder beharrlich gegen die im § 2 erklärten Vereinsinteressen verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 8 Ehrungen

- 1.) Personen, welche sich um die Sektion hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende, langjährige Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorstand kann eine besondere Ehrung durch den BWV (Hauptverein) anregen.
- 2.) Mitgliedern, welche dem Bayerischen Wald-Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das silberne Vereinszeichen, solchen mit 40-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinszeichen verliehen werden. Mitglieder, die 50 und mehr Jahre dem BWV angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten.
- 3.) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Grund eines Vorschlags des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die anderen Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 9 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand der Sektion besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassier, dem Schriftführer, dem Wanderwart, dem Jugendwart sowie höchstens fünf Beisitzern.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von € 50,00 bis € 500,00/Jahr. Die Höhe der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorsitzende ist mit der allgemeinen Leitung der Sektion betraut. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor und stellt den

Haushaltsvoranschlag und die Tagesordnung für die Jahresversammlung auf. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einberufungsfrist von 10 Tagen zu erfolgen.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

3. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss das erfolgen (Notvorstand).

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich möglichst im 1. Jahresquartal statt. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung dazu ein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) nimmt die Berichte des Vorstandes und des Rechnungsprüfers entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über die eingebrachten Anträge und setzt den Jahresbeitrag fest. Sie wählt den Vorstand auf drei Jahre und bestätigt den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter.

Die Entscheidung über Anträge mit Ausnahme einer Satzungsänderung (s. § 13) erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der A-Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung der Sektion muss von mindestens der Hälfte der A-Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Auflösung der Sektion kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens ein Viertel sämtlicher A-Mitglieder anwesend sein muss. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist nach 4 Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen – dann genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Abstimmung.

Die Auflösung ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 28.01.2011. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Freyung, den 23.01.2016

Helmut Kaspar, 1. Vorsitzender

Hans Keil, 2. Vorsitzender

Hartmut Czapalla, Schatzmeister

Rita Weiß, Schriftführerin